

# ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSPOLITIK

20. Jahrgang 1987



C.H. BECK'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG  
MÜNCHEN UND FRANKFURT

3 406 31982 3

**Redaktionsanschrift:** Palmengartenstraße 14, 6000 Frankfurt 1. **Postanschrift:** Postfach 11 02 41, 6000 Frankfurt 11, Telefon 0 69/75 60 91-0, Fernschreiber 4 12 472 beckf d. – Unverlangten Manuskripten, für die keine Haftung übernommen wird, bitte Rückporto beifügen.

**Herausgeber:** Professor Dr. Rudolf Gerhardt, Palmengartenstraße 14, 6000 Frankfurt 1, und Professor Dr. Martin Kriele, Albertus-Magnus-Platz 1, 5000 Köln 41, Universität zu Köln, Seminar für Staatsphilosophie und Rechtspolitik, Telefon 02 11/4 70–22 30. **Verantwortliche Redakteurin:** Rechtsanwältin Ulrike Stab, Palmengartenstraße 14, 6000 Frankfurt 1, **Postanschrift:** Postfach 11 02 41, 6000 Frankfurt 11, Telefon 0 69/75 60 91-34, Telex 4 12 472 beckf d.

**Alle Urheber- und Verlagsrechte** einschließlich der Mikroverfilmung sind vorbehalten. Sie erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen; diese bedürfen zur Auswertung einer Genehmigung des Verlages. – Der Verlag erlaubt

allgemein die Fotokopie zu innerbetrieblichen Zwecken, wenn dafür eine Gebühr an die VG Wort, Abteilung Wissenschaft, Goethestraße 49, 8000 München 2, entrichtet wird, von der die Zahlungsweise zu erfragen ist.

**Verlag:** C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oscar Beck), Wilhelmstraße 9, 8000 München 40, Telefon 089/381 89-1, Telex 5215 085 beck d, Telefax: 089/38 189 398, Postgirokonto: München Nr. 62 29–802.

**Erscheinungsweise:** Monatlich.

**Bezugspreis 1987:** a) als Beiheftausgabe zur Neuen Juristischen Wochenschrift ohne Berechnung, – b) als selbständige Ausgabe halbjährlich DM 28,- (darin DM 1,83 MwSt.). Einzelheft: DM 6,- (darin DM 0,39 MwSt.), jeweils zuzüglich Versandkosten.

**Abbestellung:** 6 Wochen vor Halbjahresende.

**Druck:** C. H. Beck'sche Buchdruckerei, Bergerstraße 3, 8860 Nördlingen.

Hochschulbereich die Stellen zusammengestrichen wurden und werden; Einstellungen, die im wesentlichen der Alimentation eines Doktoranden (oder Habilitanden) dienen, indem die Anfertigung der Dissertation (oder Habilitationsschrift) als Dienstpflicht galt, gehören der Vergangenheit an. Der Betreffende wird vielmehr tatsächlich Dienst zu leisten haben, der nicht im Anfertigen der Arbeit besteht, was selbstverständlich erst recht für den nicht bei einer Hochschule Beschäftigten gilt. Die Erwerbstätigkeit dürfte so aber die konzentrierte und kontinuierliche Arbeit an der Dissertation beeinträchtigen; nicht umsonst sind dem nach den Graduiertenförderungsgesetzen Versorgten allenfalls wenige Wochenstunden einer Erwerbstätigkeit zugestanden (s. z. B. § 6 Graduiertenförderungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. 6. 1984, GVBlNRW, S. 363 ff., i. V. mit § 3 Graduiertenförderungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 17. 7. 1984, GVBlNRW, S. 416 ff.). Eine Verzögerung des Abschlusses der Promotion drängt sich auf – *Huba* berührt dies nicht mit einem Wort, obwohl er selbst das doppelte Ziel der Graduiertenförderung – zum einen personell die Förderung der Weiterqualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses, zum anderen sachlich die Förderung der Forschung – beschreibt. Diese Förderung ist aber gerade dann gegeben, wenn der Nachwuchs rascher qualifiziert, das Forschungsergebnis schneller erreicht ist.

Wenn *Huba* meint, der als wissenschaftlicher Mitarbeiter eingestellte Promovend werde besser und effektiver gefördert als der gesetzlich Geförderte, so kann ihm allerdings beigeplichtet werden, soweit er damit auch zum Ausdruck bringen wollte, daß zu einem Nachwuchswissenschaftler auch Erfahrung im Wissenschaftsbetrieb der Hochschule über das dem Studenten Wahrnehmbare hinaus gehört. Insofern könnte eine durch die Tätigkeit eintretende Verzögerung des Promotionsabschlusses und damit der Qualifikation ausgeglichen werden; womöglich kann man damit auch das verspätete Erzielen des Forschungsergebnisses in Kauf nehmen. Unter diesem Gesichtspunkt bliebe die Graduiertenförderung zwar vielleicht nur der zweitbeste Weg der Nachwuchs- und Forschungsförderung. Gleichwohl gilt hier wiederum meine Sorge der allgemeinen Schwierigkeit, eine freie Stelle in der Hochschule, gerade auch in der Nähe des Doktorvaters, die *Huba* wegen der dann ständig möglichen Betreuung des Promovenden betont, zu finden (wie übrigens, wenn der Doktorvater ein Emeritus ohne Ausstattung mit Personalmitteln sein sollte?). Hinsichtlich derer, für die sich keine Stelle in der Hochschule findet, wäre die Graduiertenförderung dann doch der beste Ausweg.

Eine angesichts dessen fast nur läbliche Sünde begeht *Huba* zudem, wenn er statistisches Material vorträgt, daß nicht etwa die Förderung gemäß den seit 1984 in Kraft getretenen Graduiertenförderungsgesetzen der Länder abbildet, sondern nur die gemeinsame Graduiertenförderung des Bundes und der Länder von 1974 bis 1977, seine Schlußfolgerung aber gerade auch auf die geltenden Graduiertenförderungsgesetze der Länder bezieht. Die Zahl der Hochschulabsolventen ist heute noch im Steigen begriffen; wenn die Promotionsneigung nicht sinkt, werden immer mehr Aspiranten, darunter wohl auch immer mehr Hochbegabte, vor der Frage der Finanzierung einer Promotion stehen – dies bei der bereits genannten Stellenverknappung im Hochschulbereich. Hinsichtlich der Promotionsneigung stellt *Huba* im übrigen eine weitere unbewiesene Behauptung auf: er hält sie nämlich für feststehend. Selbst wenn aber sein eingangs vorgeführter Obersatz, abnehmende Förderung müsse, sofern sie notwendig sein soll, sich im Fallenlassen von Promotionsplänen äußern, zuträfe, könnte der Nichtrückgang der abgeschlossenen Promotionsverfahren trotz Abbau der Bezuschussung noch in den Siebziger Jahren immerhin noch darauf zurückzuführen sein, daß zufällig in dieser Zeit nicht nur die absolute Zahl der Hochschulabsolventen, sondern auch angesichts der allgemeinen, zusätzliche Qualifikationen verlangenden Lage am Arbeitsmarkt relativ deren Promotionsfreudigkeit und auch deren Opferbereitschaft anstieg, was womöglich einen zu erwartenden absoluten und auch einen relativen Rückgang der Promotionen verhinderte. Schließlich übersieht *Huba*, daß die von ihm angeführte Umstellung der Graduiertenförderung auf Darlehen am Ende der Siebziger Jahre nicht einen völligen Fortfall der Graduiertenförderung bedeutete; wiederum die Richtigkeit von *Hubas* Obersatz einmal angenommen, liegt es doch nicht allzu fern, daß auch dies Promotionsvorhaben davor bewahrte, fallengelassen zu werden.

Insgesamt ist somit die Graduiertenförderung vielleicht doch nicht ganz sinnlos. Ich verhehle nicht, daß auch meine Äußerungen nur Vermutungen sind. Sie können die Behauptung der Überflüssigkeit der Graduiertenförderungsgesetze nicht widerlegen, ihre Notwen-

## Versuch einer Verteidigung der Landesgraduiertenförderungsgesetze

(zu *Huba*, ZRP 1986, 246ff.)

*Huba* bezeichnet die Graduiertenförderungsgesetze der Länder wissenschaftspolitisch betrachtet als Totgeburt; die aufgewandten Mittel seien vertanes Geld; die Leistungen wirkten nur sozial. Dieses Urteil ist streng und bringt den Leistungsempfänger in den Geruch des Parasitären. *Hubas* Argumentation hält indes einer mit gleicher Strenge unternommenen Überprüfung nicht stand:

Seinen Kern- und Obersatz, wenn ein Abnehmen der Anzahl geförderter Promotionsvorhaben sich nicht in einem Rückgang der Zahl der bestandenen Doktorprüfungen niederschläge, sei die Graduiertenförderung überflüssig, hält *Huba* offensichtlich für ein seinerseits keines Beweises bedürftiges Axiom. Es ist aber keineswegs sicher, daß die Umsetzung von Promotionsplänen in die Tat direkt von ihrer Bezuschussung abhängig ist. Ebensogut ist es denkbar, daß der Promotionslustige, wenn eine Inanspruchnahme staatlicher Graduiertenförderung nicht möglich ist, sich um andere Einnahmequellen bemüht, um seinen Lebensunterhalt während der Arbeit an der Dissertation zu sichern.

Diese anderweitige Finanzierung kann aus einem Stipendium einer nichtstaatlichen Einrichtung (mit einer mehr oder minder starken Einbindung des Stipendiaten in diese Einrichtung) bestehen. Vielleicht kann ein Doktorand auch mit einem späteren Arbeitgeber eine Vereinbarung treffen. Nur wenige werden von eigenem Vermögen zehren können oder etwa einen hilfsbereiten und zahlungsfähigen Verwandten oder sonstigen Gönner finden.

Häufig wird aber nur der Weg bleiben, die Dissertation neben einer Erwerbstätigkeit anzufertigen. Man mag hier eine Tätigkeit an der Hochschule empfehlen wollen, muß jedoch entdecken, wie sehr im

digkeit nicht beweisen. Sie können aber verhindern, daß gegenläufige Vermutungen für sich in Anspruch nehmen, als Wahrheit zu gelten. Ich halte es allemal für besser, wenn der Gesetzgeber das ihm zustehende gesetzgeberische Ermessen so ausübt, daß er – auch unter der Gefahr, daß es sich nur um ein unnötiges Geschenk handelt – Graduiertenförderung anordnet, als wenn aufgrund nur vorgeblicher Logik gegen sie entschieden wird.

*Christoph Becker, Köln*